

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Musikverein Magstadt e. V. (MVM). Er ist unter der Nummer VR 240387 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Magstadt.
3. Der Verein wird nach demokratischen Grundsätzen, unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder geführt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Volks- und sonstigen Blasmusik. Dieser Zweck wird besonders verwirklicht durch
 - Abhaltung von musikalischen Veranstaltungen und durch Teilnahme an solchen;
 - Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen;
 - Vermittlung geeigneter Musikliteratur;
 - regelmäßigen Übungsabenden;
 - Förderung der Bläserjugend nach dem Jugendbildungsgesetz und Wahrnehmung der Jugendpflege nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz für die jugendlichen Mitglieder.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Eine Rückspende ist unter Be-

rücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften möglich

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied bei der Bundesvereinigung Deutscher Blas- und Volksmusikerverbände (BDBV), beim Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. (BVBW), bei seinem Kreisverband sowie bei der Bläserjugend Baden-Württemberg (BJBW). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich.

§ 4 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die ordentliche Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Jugendvollversammlung
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
4. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbar Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken. Die von der Mitgliederversammlung, vom Vorstand, von der Jugendvollversammlung oder in Ausschüssen gefassten Beschlüsse, sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer abzuzeichnen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Ge-

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

schäftsfähigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern (Musikern)
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Jugendlichen bis zum 25. Lebensjahr

Jugendlicher ist, wer noch nicht 18 Jahre alt ist und in vereinseigener oder geförderter Ausbildung steht, oder im Jugendorchester mitwirkt. Als Jugendlicher gilt ein Mitglied bis zum 25. Lebensjahr, das im Verein Aufgaben der Jugendpflege wahrnimmt. Aktiver ist, wer ungeachtet seines Alters als musizierendes Mitglied im Stammorchester oder Teilen davon mitwirkt. Förderndes Mitglied ist, wer den Verein aufgrund seiner Mitgliedschaft finanziell oder in anderer Weise fördert.

Personen, die den Zweck des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern bzw. zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt

- Anträge an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung zu stellen;
- Wahlvorschläge einzureichen sowie das Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- an der Mitgliederversammlung und an sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.

2. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet

- die Interessen des Vereins und der Blasmusik zu wahren und durch rege Mitwirkung und Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins zu einem gedeihlichen Vereinsleben beizutragen;

- im Rahmen ihrer Mitgliedschaft, die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten;
- einen Jahresbeitrag zu entrichten;
- eine Umlage zu entrichten, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins erhoben wird.

3. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und eventuelle Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag wird nicht, auch nicht anteilig, erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein entweder aufgrund eigener Kündigung oder durch rechtswirksam gewordenen Vereinsausschluss ausscheidet.

4. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5. Die musizierenden Mitglieder sind verpflichtet, an den sie betreffenden musikalischen Veranstaltungen (Musikproben, Auftritten) teilzunehmen. Diese Verpflichtung entfällt nur aus wichtigen persönlichen Gründen. Sie sind gehalten, an den sonstigen Veranstaltungen mitzuwirken. Mit Instrumenten und anderen vereins-eigenen Gegenständen ist sorgsam und pfleglich umzugehen. Bei mutwilliger Beschädigung kann Ersatzleistung gefordert werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei

- Austritt
- Ausschluss
- Tod

2. Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

- grober Verstöße gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und / oder gegen die Interessen des Vereins;
 - unehrenhaften Verhaltens innerhalb und / oder außerhalb des Vereins;
 - Zahlungsverzuges und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächst folgende Mitgliederversammlung zu, zu der der Betroffene einzuladen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet end-gültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Betroffenen.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Kassier
 - Schriftführer
 - Vorsitzenden der Bläserjugend
 - Notenwart
 - Materialverwalter
 - Wirtschaftsführer
 - Pressewart
 - Orchestervorstand
 - Dirigenten (mit beratender Funktion)
2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach seiner Amtszeit so lange weiter im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen.
4. Der Dirigent kann an allen Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, Buch-führung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens;
 - Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Orchesterauftritten;
 - Erlass von Vereinsordnungen (z. B. Geschäftsordnung, Musikerordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung);
 - Festlegung des Jahresprogramms.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ergibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
7. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

8. Die Vorstandssitzung kann auch als sogenannte virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzsitzung stattfinden soll, gibt der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.

§ 10 Vorsitzender

1. Der Vorsitzende erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen und setzt die Tagesordnung fest.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.

§ 11 Beirat

Der Vorstandschaft steht ein Beirat zur Verfügung, der je zur Hälfte aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie dem Ehrenvorsitzenden und Ehrenbeiräten besteht. Der Beirat nimmt an Beschlussfassungen des Vorstandes teil.

§ 12 Schriftführung

Der Schriftführer hat Protokolle über Versammlungen, Vorstandssitzungen und sonstige Sitzungen zu fertigen. Die Protokolle sind vom Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Schriftführer hat die Korrespondenz des Vereins zu führen.

§ 13 Haushalts- und Kassenwesen

1. Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch den Kassier erledigt. Er ist berechtigt
 - Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Bescheinigungen auszustellen;
 - Zahlungen bis zu € 77,- im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden ausbezahlt werden;
 - alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muss alle voraus-sichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben, das Er-

gebnis der letzten Jahresrechnung sowie eine Geldvermögensübersicht (Aktiva / Passiva) enthalten. Das Sachvermögen (Instrumente, Bekleidung und Noten) ist vom Notenwart und Materialverwalter in einem Inventarverzeichnis zu erfassen und fortzuschreiben.

3. Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese haben die Pflicht, die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 14 Mitgliederversammlung (Einberufung)

Es ist jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung soll im ersten Quartal des Jahres erfolgen.

1. Weitere Mitgliederversammlungen können durch den Vereinsvorsitzenden im Interesse des Vereins, nach pflichtgemäßem Ermessen einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim 1. Vorsitzenden schriftlich fordert.
3. Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vorher unter Mitteilung der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im „Magstadter Mitteilungsblatt“, oder durch schriftliche Einladung. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.

4. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorsitzende bei der Einladung bekannt.

§ 15 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands und Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Umlagen;
- Wahl und Abberufung der Vorstandschaft und des Beirates.
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Entscheidung über Einsprüche wegen Ausschlusses von Mitgliedern.

§ 16 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen werden vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer und die Wahlen vom Wahlleiter und Schriftführer beurkundet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungs- bzw. Wahlleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Es können jedoch nicht mehr als drei Stimmen auf eine Person vereinigt werden.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.
6. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über den Ergänzungsantrag be-

schließt die Versammlung ohne Aussprache.

7. Anträge auf Änderung der Satzung sind in der in der Einladung angegebenen Frist schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Später eingehende Anträge auf Änderung der Satzung dürfen nicht mehr zur Beschlussfassung angenommen und behandelt werden.

§ 17 Musikerversammlung (Begriff, Einberufung)

1. Die Musikerversammlung ist die Gemeinschaft der aktiven Mitglieder. Der 1. Vorsitzende und der Dirigent sind teilnahmeberechtigt.
2. Die Musikerversammlung ist vom Orchestervorstand mindestens einmal jährlich und auf Verlangen von einem Viertel der aktiven Musiker oder des Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Der Orchestervorstand leitet die Versammlung.
3. Die Musikerversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen. Eine ordnungsgemäß einberufene Musikerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Musiker beschlussfähig.
4. In allgemeinen musikalischen Angelegenheiten hat auch der Dirigent des Stammorchesters Stimmrecht.

§ 18 Zuständigkeit der Musikerversammlung

1. In der Musikerversammlung werden die wesentlichen musikalischen Angelegenheiten erörtert. Vor Verabschiedung oder Änderung der Musikerordnung ist die Musikerversammlung zu hören.
2. Die Musikerversammlung wählt den Orchestervorstand.
3. Die Musikerversammlung ist bei der Neueinstellung und Kündigung eines Dirigenten durch den Vorstand zu hören. Die Entscheidung über die Einstellung oder Kündigung eines Dirigenten liegt jedoch ausschließlich beim Vorstand.

§ 19 Bläserjugend (Begriff und Wesen)

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

1. Die Bläserjugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen des Vereins. Sie bekennt sich zu den Zielen des Jugendbildungsgesetzes und versteht sich als Träger der außerschulischen Jugendbildung und Jugendpflege.
2. Die Interessen der Bläserjugend werden durch den Vorsitzenden der Bläserjugend und durch die Jugendvollversammlung wahrgenommen.
3. Näheres wird in der Jugendordnung geregelt.

§ 20 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist vom Vorsitzenden der Bläserjugend einmal jährlich und auf Verlangen von einem Viertel der Jugendlichen oder des Vereinsvorsitzenden einzuberufen. Der Vereinsvorsitzende, der Orchestervorstand und der (Jugend-) Dirigent sind teilnahmeberechtigt. Der Vorsitzende der Bläserjugend leitet die Versammlung.
2. Die Jugendvollversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Abstimmungen und Wahlen. Eine ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jugendlichen beschlussfähig. In allgemeinen musikalischen Angelegenheiten hat auch der (Jugend-) Dirigent Stimmrecht. Eltern von Jugendlichen sind ohne Rücksicht auf ihre Vereinsmitgliedschaft nicht wahl- und stimmberechtigt.
3. In der Jugendvollversammlung werden die wesentlichen musikalischen Angelegenheiten der Bläserjugend erörtert. Vor Verabschiedung oder Änderung der Jugendordnung, ist die Jugendvollversammlung zu hören.
4. Die Jugendversammlung wählt den Vorsitzenden der Bläserjugend.
5. Die Bläserjugend ist bei der Neueinstellung und Kündigung eines (Jugend-) Dirigenten, durch den Vorstand zu hören. Die Entscheidung über die Neueinstellung oder Kündigung eines (Jugend-) Dirigenten, liegt jedoch ausschließlich beim Vorstand.

§ 21 Datenschutzregelungen

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persön-

liche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 22 Beerdigungen

Bei Beerdigungen von Mitgliedern des Vereins, stellt der Verein eine Abordnung zur musikalischen Umrahmung der Trauerfeier.

Höhere Gewalt, Unkenntnis oder ungünstiger Zeitpunkt der Trauerfeier entbindet den Verein von seiner Verpflichtung.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das noch vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Magstadt, mit der Auflage, dass dieses Vermögen nur zur Erhaltung und Förderung der Blasmusik verwendet werden darf.
2. Die Auflösung des Vereins, kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen be-

Musikverein Magstadt e.V., gegr. 1908

Satzung

Neufassung vom 10.03.2002 / Änderungen am 10.10.2021

geschlossen werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Mitgliederbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 10.03.2002 beschlossen und am 22.03.2009, am 24.03.2013, am 30.03.2014, am 29.03.2015 sowie am 10.10.2021 geändert. Sie tritt an Stelle der Satzung vom 15.02.1987 und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister Nr. 240387 beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.